



HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 09.01.2026

Tierische Blutspenden in Hessen – minimale Transparenz statt unnötiger Bürokratie und Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/2910, zu tierischen Blutspenden in Hessen wird deutlich, dass für Blutspendenprogramme bei Tieren weder eine Genehmigungspflicht noch eine Anzeigepflicht besteht und dass landesweit keine Daten zum Umfang, zur Häufigkeit oder zur organisatorischen Ausgestaltung solcher Programme erhoben werden. Zugleich sieht die Landesregierung nach eigener Darstellung keinen Änderungsbedarf an der bestehenden Rechts- und Verwaltungspraxis. Dabei stellt sich weniger die Frage nach einer Ausweitung bürokratischer Verfahren, sondern vielmehr die Frage, ob selbst einfache und praxisnahe Regelungen eine minimale Transparenz, Vergleichbarkeit und Aufsicht ermöglichen sollten, um sowohl dem Tierschutz als auch dem Vertrauen von Tierhalterinnen und Tierhaltern gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund geht es nicht um zusätzliche Bürokratie, sondern um die Abwägung zwischen bewusstem Verzicht auf Steuerung und einer schlanken, verhältnismäßigen Grundstruktur.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte, ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie begründet die Landesregierung den vollständigen Verzicht auf eine landesweite Übersicht oder Basiserfassung tierischer Blutspendenprogramme trotz wiederholter invasiver Eingriffe bei Tieren?

Für eine entsprechende Erfassung besteht keine Rechtsgrundlage.

Frage 2 Welche Risiken sieht die Landesregierung darin, dass Umfang und Praxis tierischer Blutspenden in Hessen weder angezeigt noch statistisch erfasst werden?

Tierschutzbelange sind in dem vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Rechtsrahmen hinreichend berücksichtigt. Strukturelle Risiken werden dadurch nicht gesehen.

Frage 3 Aus welchen Gründen hält die Landesregierung selbst eine einfache, nicht genehmigungspflichtige Anzeige von tierischen Blutspendenprogrammen für entbehrlich?

Auf die Antworten zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 4 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Tierschutzbelange bei tierischen Blutspenden landesweit vergleichbar berücksichtigt werden, wenn keine einheitlichen Mindeststandards oder Orientierungshilfen existieren?

Die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen erfolgt in den tierärztlichen Praxen und Kliniken durch approbierte Tierärztinnen und Tierärzte. Um den Beruf des Tierarztes ausüben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss eines Staatsexamen-Studiengangs zwingende Voraussetzung. Tierärztinnen und Tierärzte sind nach der jeweils geltenden Berufsordnung zum Tierschutz nach den Berufsordnungen der jeweiligen Landestierärztekammern umfassend verpflichtet.

Bezüglich Orientierungshilfen für berufs- und gewerbsmäßige Herstellungsbetriebe wird auf die Antwort zu Frage 2 in Drucksache 21/2910 verwiesen.

Frage 5 Inwiefern prüft die Landesregierung, ob schlanke und praxisnahe Instrumente zur Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit eingeführt werden können, ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Tierarztpraxen zu verursachen?

Auf die Antworten zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

Wiesbaden, 22. Januar 2026

In Vertretung:
Michael Ruhl